

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G30/2025/018 Betriebsstättennummer: 60036276764

Landesamt für Umwelt (LfU) Regionaldezernat Südost Meesenring 9 23566 Lübeck

Genehmigungsbescheid vom 8. Mai 2025 nach § 16b Absatz 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage (WKA 5)

in 24576 Bimöhlen

der Firma

Denker & Wulff AG

Windmühlenberg

24814 Sehestedt

Gegenstand der Genehmigung:

Wesentliche Änderung der genehmigten Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6.000 Kilowatt durch den Wechsel des Anlagentyps zu Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern einem Rotordurchmesser von 149,1Metern, einer Gesamthöhe von 179,2 Metern und einer Nennleistung von 5.700 Kilowatt.

Inhaltsverzeichnis

Änd	erur	ngsgenehmigung	3	
Α	En	tscheidung	4	
I	Ge	enehmigung	4	
	1.	Gegenstand der Genehmigung	4	
	2.	Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen	4	
	3.	Grundlage der Änderungsgenehmigung	5	
П	Ve	rwaltungskosten	5	
III	Nebenbestimmungen			
	1.	Bedingungen	5	
	2.	Auflagen	6	
IV	Hinweise			
	1.	Allgemeines	8	
	2.	Baurecht	9	
V	En	tscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen	. 10	
В	Ве	gründung	. 13	
l	Sachverhalt / Verfahren			
	1.	Antrag nach § 16b BlmSchG	. 13	
	2.	Genehmigungsverfahren	. 13	
II	Sachprüfung10			
	1.	Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG	. 16	
	2.	Pflichten aus aufgrund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen	. 19	
	3.	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG	. 20	
Ш	Erg	gebnis	. 20	
IV	Re	chtsgrundlagen	. 21	
C	Re	achtshahalfshalahrung	23	

Änderungsgenehmigung

Der

Denker & Wulf AG Windmühlenberg 24814 Sehestedt

wird auf den Antrag vom 17. Februar 2025, eingegangen am 19. Februar 2025, Unterlagen letztmalig ergänzt am 2. Mai 2025, gemäß § 16b Absatz 7 in Verbindung mit § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit (i. V. m.)

der Nummer 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

die nachstehende Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage im

Außenbereich der Gemeinde 24576 Bimöhlen

Gemarkung: Bimöhlen

Flur: 13

Flurstück: 31/5

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und A III aufgeführten Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand der Genehmigung

Gegenstand der Genehmigung ist die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Nennleistung von 6.000 Kilowatt durch den Wechsel des Anlagentyps vor Baubeginn zum Typ Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 105 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 179,2 Metern und einer Nennleistung von 5.700 Kilowatt in der Gemeinde 24576 Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 44/5.

Die Änderung beinhaltet den vorbezeichneten Wechsel des Anlagentyps. Der Standort der WKA ist unverändert.

Diese Genehmigung umfasst folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer WKA mit Flachfundament und
- Kranstellfläche.

Die Anlage ist gemäß den unter Abschnitt A V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

2. Beschränkungen und Emissionsbegrenzungen

Die Anlage unterliegt folgenden Beschränkungen:

Unter Zugrundelegung des Immissionsrichtwertes (IRW) von 45 dB(A) bzw. 40 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten, die in der Schallimmissionsprognose berücksichtigt wurden (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Bericht 24-327-7240736-Rev.00-SA-LF vom 18. Dezember 2024), darf die WKA des Herstellers Nordex N149 nachts im Betriebsmodus STE Mode 7 mit einer Nennleistung von maximal 4.950 kW und einer Rotordrehzahl von maximal 9,3 Umdrehungen pro Minute (U/min) betrieben werden.

Hierbei darf die oben genannte WKA folgende Oktavschallleistungspegel LwA, Okt in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) nicht überschreiten:

Frequenz f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
L _{WA, Okt} [dB(A)]	84,2	90,4	94,1	96,7	97,4	94,9	87,3

Energetisch addiert ergibt sich daraus ein L_{WA} von 102,5 dB(A). Dieser Summenschallleistungspegel hat nur informellen Charakter und ist im Kontext zu den oben festgelegten oktavabhängigen L_{WA,Okt} ohne rechtliche Bindungswirkung.

Abweichende Betriebsweisen (Betriebsmodi) sind zulässig, solange die in dieser Inhaltsbestimmung festgesetzten Oktavschalleistungspegel und der Summenschallleistungspegel eingehalten werden.

2.2 Bis zur Abnahmemessung ist die Anlage nachts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr im Betriebsmodus STE Mode 10 mit einer maximalen Leistung von 4.290 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 8.1 U/min zu betreiben.

Die erheblich schallreduzierte Betriebsweise kann entfallen, wenn entweder unter Berücksichtigung

- der gemessenen Oktavschallleistungspegel einer Vermessung dieses Anlagentyps in der genehmigten Betriebsweise inklusive des Zuschlags für eine Serienstreuung von 1,2 dB(A) oder
- der gemessenen Oktavschallleistungspegel der direkt durch eine einfache Vermessung dieser genehmigten Anlage (Abnahmemessung)

nachgewiesen ist, dass die entsprechend Auflage 2.2.2 berechneten A-bewerteten Immissionspegel, die auf Basis der in der Prognose angesetzten Oktavschallleistungspegel LwA,Okt berechneten A-bewerteten Immissionspegel, nicht überschreiten.

2.3 Die im Ursprungsbescheid vorgegebenen sektoriellen Betriebsbeschränkungen aufgrund von Turbulenzüberschreitungen entfallen.

3. Grundlage der Änderungsgenehmigung

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung ist die Genehmigung nach § 4 Blm-SchG vom 26. September 2024, Aktenzeichen G30/2023/052.

Die vorgenannte Genehmigung gilt unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert wird. Dies betrifft die Inhaltsbestimmung A.I.2.1, A.I.2.2 und A.I.2.3, sowie die Auflage Nr. A.III.2.1.4, A.III.2.10 und A.III.2.11.1 der vorgenannten Genehmigung.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieser Genehmigung ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter folgenden Bedingungen erteilt:

1.1 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber der Genehmigungsinhaberin mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist vor Fristablauf zu stellen.

12 Baurecht

- 1.2.1 Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst begonnen werden, wenn der beauftragte Prüfingenieur die Freigabe erteilt hat. Vor Baubeginn ist die Freigabemitteilung an die Genehmigungsbehörde und die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.
- 1.2.2 Mit dem Bau der Windkraftanlagen darf erst nach Eintragung der Baulasten begonnen werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist den Genehmigungs-/Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind dem Landesamt für Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - der Baubeginn;
 - die voraussichtliche Fertigstellung der geänderten Anlage spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme;
 - die Inbetriebnahme der geänderten Anlage innerhalb von zwei Wochen nach der Inbetriebnahme.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

2.1.3 Innerhalb drei Jahren nach Einstellung des Betriebes (Außerbetriebnahme/Nichtbetrieb) ist die WKA zu demontieren und das Fundament sowie die für die WKA installierte Infrastruktur zu beseitigen.

2.2 Immissionsschutz

2.2.1 Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde der Messbericht über die Schallemissionsmessung und Auswertung der genehmigten Anlage nach der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 01.03.2021, FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien) von einer nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen.

Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Der dazu zu erfassende Windgeschwindigkeitsbereich wird entsprechend Nr. 3.3 der FGW-Richtlinie TR 1 festgelegt.

Die Gesamtunsicherheit bei der Abnahmemessung soll ±1,0 dB(A) nicht überschreiten. Zur Ermittlung von Auffälligkeiten, wie beispielsweise die Tonhaltigkeit, ist der gesamte Windgeschwindigkeitsbereich als Beurteilungsbereich heranzuziehen.

2.2.2 Sofern eine Überschreitung in einer oder mehreren der unter Inhaltsbestimmung A.I.2.1. festgesetzten Oktavschallleistungspegel $L_{WA,Okt}$ festgestellt wurde, ist eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Bei dieser Neuberechnung ist die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R = 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells von σ_{Prog} = 1,0 dB durch einen Zuschlag von ins-

gesamt
$$1{,}28\sqrt{\sigma_{prog}^2 + \sigma_R^2} = 1{,}43 \text{ dB zu berücksichtigen.}$$

Dabei ist der Nachweis zu führen, dass die Immissionspegel aus der oben genannten Neuberechnung nicht größer sind als die prognostizierten Immissionspegel dieser Anlage des Schallgutachtens, welches zur Antragstellung vorgelegt wurde und Bestandteil der Genehmigung ist.

2.3 Baurecht

2.3.1 Die geprüften Standsicherheitsnachweise (typengeprüften Statikunterlagen und gutachterliche Stellungnahmen) einschließlich Prüfbericht des Prüfingenieurs werden Bestandteil der Baugenehmigung und sind bei der Bauausführung zu beachten. Die konstruktiven Abnahmen werden vom Prüfingenieur durchgeführt und sind dort jeweils zeitgerecht zu beantragen.

- 2.3.2 Bei möglichen Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes ist die WKA in Ruhestellung zu halten. Dazu ist die WKA mit entsprechenden Sensoren und einer automatischen Abschalteinrichtung, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, auszurüsten.
- 2.3.3 Die Baulast in 5-facher Ausfertigung zur Sicherung der Abstandsflächen (siehe Merkblatt) bestehend aus Baulastformular, Flurkarte und Lageplan mit vermassten Abstandsflächen und Baulastflächen, sowie Eigentümernachweis des baulastgebenden Flurstücks liegt noch nicht vor und ist vor Baubeginn nachzureichen.
- 2.4 Luftfahrt zivil
- 2.4.1 Die AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 30.04.2020 BAnz AT B4 hat sich geändert in AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4).
- 2.4.2 Auflagen Bedarfsgerechte Nachkennzeichnung (BNK)

Soll die Aktivierung der Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen, ist die geplante Installation der Luftfahrtbehörde vor Inbetriebnahme der BNK anzuzeigen und hierbei sind, gemäß Anhang 6 Punkt 3 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle.
- Nachweis über die Standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 der AVV durch eine Baumusterprüfstelle.
- 2.5 Luftfahrt militärisch
- 2.5.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail an baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Zeichens Infra I-0517-25-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN) anzuzeigen.

IV Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Die Prüfung des Antrages erfolgte gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 BlmSchG, wonach für eine Änderung des Anlagentyps bei der der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich

Anforderungen nach Absatz 8 des §16b BlmSchG zu prüfen sind. Die Prüfung umfasst danach die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

1.2 Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

2. Baurecht

2.1 Der Baubeginn und die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung sind rechtzeitig bekannt zu geben. Die Vordrucke hierfür werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach Erteilung der Genehmigung zugesandt. Mit der Anzeige sind die Bescheinigungen/Bestätigungen nach § 82 Absatz 2 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) vorzulegen.

2.2 Bauleiterin/Bauleiter

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde Name und Anschrift der Bauleiterin oder des Bauleiters schriftlich mitzuteilen (§ 56 Absatz 1 Satz LBO). Bei einem Wechsel dieser Person während der Bauausführung hat die Mitteilung hierüber unverzüglich zu erfolgen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter heranzuziehen (§ 56 Absatz 2 LBO).

- 2.3 Die Bauarbeiten sind gemäß den statischen Erfordernissen nach den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln handwerksgerecht auszuführen.
- 2.4 Die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind zu beachten und einzuhalten.
- 2.5 Die DIN-Normen sind, soweit sie bauaufsichtlich eingeführt sind, zu beachten.
- 2.6 Entsprechend § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Rückbauverpflichtung erforderlich (siehe Anlage 1 Verpflichtungserklärung) sowie eine kostenmäßige Sicherung des Rückbaus über Bürgschaft, Hinterlegung, Pfändung oder ähnlichem.
- 2.7 Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein (§ 72 Absatz 7 LBO).
- 2.8 Die Bauarbeiten sind gemäß den statischen Erfordernissen nach den von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln handwerksgerecht auszuführen.

- 2.9 Die temporären Baustraßen, Montage- und Kranaufstellflächen sind bis spätestens 3 Monate nach Baufertigstellung vollständig zurückzubauen.
- 2.10 Auf dem Baugrundstück ist ein dauerhaftes, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Bauschild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers, der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Unternehmerinnen und Unternehmer für den Rohbau enthalten muss.
- 2.11 Die elektrischen Installationen sind entsprechend den Einrichtungsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen, zu ändern und zu unterhalten. Auf die Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) wird hingewiesen.
- 2.12 Wird die in § 54 Absatz 1 LBO vorgesehene Bestellung von Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig nicht vorgenommen, handelt die Bauherrin oder der Bauherr ordnungswidrig nach § 82 Absatz 1 Nr. 11 LBO. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Absatz 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden. Auf die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz SchwarzarbG) vom 23.07.2004 (BGBI. I S. 1842) wird besonders hingewiesen.

V Entscheidungsgrundlagen / Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Nr.	Benennung	Seiten
	Inhaltsverzeichnis	3
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
	Anschreiben und Gegenüberstellung WEA-Typen	4
	Denker & Wulf AG Kostenübernahmeerklärung	1
	Nordex Herstell- und Rohbaukosten N149	2
	Nordex Herstell- und Rohbaukosten N163	2
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Sonstiges	
	Auszug Handelsregister	2
	Vollmacht	1
2.	Lagepläne	
2.2	Grundkarte 1:5.000	2
2.4	Lageplan (§ 7 BauVorlVO)	1
2.8	Sonstiges	

Nr.	Benennung			
	Übersichtsplan zur Eintragung von Baulasten und Dienstbarkeiten	1		
	Lageplan Vereinigungsbaulast	1		
3.	Anlage und Betrieb			
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1		
	Nordex Technische Beschreibung N149	22		
	Nordex Technische Beschreibung N163	22		
	Nordex Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6		
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht			
3.7	Maschinenzeichnungen	1		
	Übersichtszeichnung N149	1		
	Übersichtszeichnung N163	1		
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage			
4.7	Sonstige Emissionen	1		
	anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Schallgutachten	79		
	anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Schattenwurfbestimmung	20		
	anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH Schattenwurfkalender	36		
	TÜV NORD Gutachtliche Stellungnahme Standorteig- nung von Windenergieanlagen	30		
4.10	Sonstiges			
	Nordex Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte, N149	125		
	Nordex Schallemissionen, Leistungskurven, Schubbeiwerte, N 163	114		
	Nordex Oktav-Schallleistungspegel N149	5		
	Nordex Oktav-Schallleistungspegel N163	5		
	Nordex Rotornenndrehzahlen N149	2		
	Nordex Rotornenndrehzahlen N163	2		
5.	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung			
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1		
	Nordex Option Serrations	8		
	Nordex Schattenwurfmodul	7		

Nr.	Benennung	Seiten
	Nordex Eiserkennung	8
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag / Bauantrag im vereinfachten Verfahren / Anzeige der Beseitigung von Anlagen / Vorlage in der Genehmigungsfreistellung	6
12.2	Baubeschreibung	5
12.3 a	Baubeschreibung für gewerbliche Bauvorhaben	3
12.4	Bauvorlageberechtigung nach § 65 LBO SH	1
	Abstandsflächenberechnung N149	1
	Abstandsflächenberechnung N163	1
	Bauantragsformular Anzeige Wege	5
	Zulassung Bauvorlagenberechnung	1
12.5	Nachweis des Brandschutzes (§ 11 BauVorlVO SH)	1
	Nordex Brandschutzkonzept	17
	Nordex Grundlagen zum Brandschutz	10
12.6	Standsicherheitsnachweis (§ 10 BauVorlVO SH)	1
	TÜV SÜD Prüfbescheid Typenprüfung Turm und Fundamente N149	8
	Nordex Fundamente N149	7
	TÜV SÜD Prüfbescheid Typenprüfung Turm und Fundamente N163	9
	Nordex Fundamente N163	7
	Nordex Schalplan Fundament mit Auftrieb	1
	Nordex Erläuterung zur EG - Konformitätserklärung	2
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges	
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Nachtrag v. 23.01.2025 inkl. Pläne	40
	Nachtrag Nutzungsvertrag	10
	Ecodots Nachtrag Knick-Ökopunkten	6
16.	Anlagespezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	2
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	2
16.1.10	Oktav-Schallleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	2

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach § 16b BlmSchG

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt hat mit Datum vom 17. Februar 2025 beim Landesamt für Umwelt den Antrag auf eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer WKA des Typs Vestas Vestas V150 zum Typ Nordex N149 gestellt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich im Außenbereich der Gemeinde 24576 Bimöhlen, Flur 13, Flurstück 31/5.

Mit der beantragten Genehmigung sollen folgende Maßnahmen realisiert werden:

- · Errichtung einer WKA mit Flachfundament,
- Kranstellfläche.

2. Genehmigungsverfahren

Die beantragte Änderung der WKA am oben angegebenen Standort vor Baubeginn der neugenehmigten WKA bedarf einer Genehmigung nach § 16b Absatz 7 BImSchG, da das Vorhaben in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Das Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 BlmSchG ist anwendbar, wenn sich bei dem geplanten Vorhaben der Standort der Anlage um nicht mehr als acht Meter ändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als acht Meter verringert.

Die Voraussetzungen des § 16b Absatz 7 Satz 3 BlmSchG sind erfüllt. Somit sind im Genehmigungsverfahren gemäß § 16b Absatz 8 BlmSchG immissionsschutzrechtlich ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Um zu gewährleisten, dass auch bei Typenwechsel die luftverkehrsrechtlichen Belange weiterhin eingehalten sind, wurden die Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr entsprechend dem Erlass des MEKUN vom 7. März 2025 erneut beteiligt.

Bei der beantragten Anlage handelt es sich um eine WKA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern.

Sie fällt daher unter die Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, so dass gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BlmSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 19 BlmSchG durchgeführt wurde.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Am 3. März 2023 verabschiedete der Bundestag den § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) als Teil der Novelle zum Raumordnungsgesetz (ROG). Dieser Schritt wurde auf der Grundlage der EU-Notfallverordnung (EU-Verordnung 2022/2577) unternommen, welche darauf abzielt, die Verfahren zur Entwicklung erneuerbarer Energien zu beschleunigen.

Für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG sind folgende drei Tatbestandsmerkmale zu erfüllen:

Bei der planerischen Ausweisung des Windenergiegebietes muss eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt worden sein. Diese Anforderung ist durch die verbindliche Einführung der EU-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 und die Umsetzung in deutsches Recht im Jahr 2004 durch die Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG) festgelegt worden.

Das Windenergiegebiet darf nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen und die Flächen müssen vertraglich gesichert sein.

Beim Vorliegen der genannten Bedingungen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG entfällt die Anwendung des UVPG, dies bedeutet eine Vorprüfung als auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG entfallen.

Die Anlagen werden in der Windvorrangzone PR3_SEG_318 errichtet und liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Die Flächen sind vertraglich gesichert. Dies wurde im Rahmen der Erteilung der Ursprungsgenehmigungen mit den Aktenzeichen G30/2023/048 bis G30/2023/052 bereits geprüft.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG sind weiterhin erfüllt.

Die Anwendung des UVPG ist somit entbehrlich.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Für die FFH-Verträglichkeit sind nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können.

Im Rahmen der Vorprüfung nach § 34 BNatSchG ist eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Natura-2000-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzzwecke, Erhaltungsziele und der Entfernung zum Vorhaben nicht ableitbar. Es sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzziele, Lebensraumtypen oder geschützten Arten zu besorgen.

Die beantragte Änderung des Anlagentyps betrifft ausschließlich technische Modifikationen. Dadurch ergibt sich für die WKA 1, 2 und 4 eine Reduzierung der Gesamthöhe um 3,5 Meter (von 203 Meter auf 199,5 Meter) und für die WKA 3 und 5 eine Reduzierung um 80 Zentimeter (von 180 Meter auf 179,2 Meter).

Diese Änderungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht als erheblich einzustufen.

Eine Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BlmSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) von folgenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Kreis Segeberg, Bauaufsicht;
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Luftfahrt, Kiel;
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn.

Die von diesen Behörden eingegangenen Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

II Sachprüfung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Genehmigung sind in § 6 BlmSchG aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Da das beantragte Vorhaben nach § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BlmSchG zu beurteilen ist, waren jedoch ausschließlich die Standsicherheit sowie die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen zu prüfen. Zusätzlich wurde zur Gewährleistung der Einhaltung der luftverkehrsrechtlichen Belange erneut die Luftfahrtbehörde des Landes und die Bundeswehr beteiligt.

1. Betreiberpflichten nach § 5 BlmSchG

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft worden, ob die sich aus § 5 Blm-SchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

1.1 Schutz- und Abwehrpflicht vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, das heißt, Verhinderung von konkret bzw. belegbar schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG)

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen "Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen".

Bei dem beantragten Vorhaben sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Lärmemissionen und Turbulenzen auftreten können.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Die Prüfung des Schutzes gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG umfasst die Punkte:

1.1.1 Schall

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft durch schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 BlmSchG) durch Geräusche sind die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) maßgeblich. Außerdem ist der Erlass des MELUND vom 31.01.2018 zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein und der ergänzende Erlass vom 20.04.2022 zu beachten.

Eine Windkraftanlage wirkt in Anlehnung der Ziffer 3.2.1 Absatz 2 der TA Lärm relevant ein, wenn der Schallimmissionspegel größer ist als der Immissionsrichtwert (IRW) minus 12 dB(A).

Grundlage für die Beurteilung der Schallimmissionen in der Umgebung der hier genehmigten Windkraftanlage ist die Schallimmissionsprognose vom 18. Dezember 2024, anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Bericht 24-327-7240736-Rev.00-SA-LF.

Hinsichtlich der Gebietseinstufung und des damit verbundenen Schutzniveaus der maßgeblichen Immissionsorte sowie der Teilbeurteilungspegel der Windkraftanlage an den Immissionsorten wird auf die oben genannte Schallimmissionsprognose verwiesen.

Danach sind tagsüber die Teilbeurteilungspegel beim Betrieb der genehmigten Nordex N149 mit dem von Nordex für leistungsoptimierten Betrieb mit 5.700 Kilowatt angegebenen maximalen immissionswirksamen Schallleistungspegel von LwA = 105,6 dB(A) an den Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert und somit irrelevant oder führen zu keiner Überschreitung des Gesamtbeurteilungspegels. Für die Tageszeit war daher keine Betriebsbeschränkung festzusetzen.

Ausweislich der Schallimmissionsprognose kann die Nichtüberschreitung des IRW von 40 bzw. 45 dB(A) zur Nachtzeit an den maßgeblichen Immissionsorten nur mit der schallreduzierten Betriebsweise mit 4.950 kW (STE) erreicht werden. An den maßgeblichen Immissionsorten lag der Teilbeurteilungspegel um mindestens 12 dB(A) unter dem IRW und war somit gemäß Ziffer 2 des Erlasses zur Einführung der LAI-Hinweise vom 31.01.2018 irrelevant oder die IRW wurden eingehalten. Daher wurde der Betrieb der Windkraftanlage für die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr auf die unter der Inhaltsbestimmung I.2.1 genannte Drehzahl und Leistung sowie den Betriebsmodus und die dort aufgeführten Oktavschallleistungspegel Lwa,Okt begrenzt. Die Festsetzung der Oktavschallleistungspegel Lwa,Okt erfolgte auf Grundlage der in der Schallimmissionsprognose verwendeten Lwa,Okt, ggf. unter Berücksichtigung der in der Schallimmissionsprognose verwendeten WKA-spezifischen Zuschlägen.

Bei der Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren war die obere Vertrauensbereichsgrenze mit einem Vertrauensniveau von 90 % mit einer Messunsicherheit von σ_R = 0,5 dB und einer Unsicherheit des Prognosemodells

von σ_{Prog} = 1,0 dB durch einen Zuschlag von insgesamt

 $1,28\sqrt{\sigma_{prog}^2 + \sigma_R^2} = 1,43 \text{ dB(A)}$ zu berücksichtigen. Auf die Unsicherheit der Serienstreuung wurde in der Berechnung verzichtet, da gemäß Auflage 2.2.1 eine Abnahmemessung der Windkraftanlage erfolgt.

Da für den beantragten WKA-Typ keine Schallvermessung vorliegt, wurden für die Schallimmissionsprognose als Eingangskenngrößen die Angaben des Herstellers zu den Oktavschallleistungspegeln der Windkraftanlage verwendet.

Gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) vom 30.06.2016 soll in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit abgeschaltet werden. Abweichend davon soll gemäß der Ergänzung des Erlasses zur Einführung der aktuellen LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein vom 20.04.2022, AZ V 649-33407/2022 in diesen Fällen die betreffende Windkraftanlage bis zur Abnahmemessung zur Nachtzeit in einem um 3 dB(A) schallreduzierten Modus betrieben werden.

Daher darf die Windkraftanlage unter Berücksichtigung des oben genannten Sicherheitszuschlags von 3 dB(A) nachts bis zum Nachweis der Inhaltsbestimmung A.I.2.1. nur mit der geringeren Leistung und Drehzahl betrieben werden bzw. muss abgeschaltet werden.

Zur Überprüfung, ob die in der Genehmigung auf Grundlage der Schallimmissionsprognose festgesetzten Oktavschallleistungspegel für die hier genehmigte Windkraftanlage tatsächlich nicht überschritten werden, bedarf es der Abnahmemessung als Schallleistungsmessung. Die Auflage 2.2.1 legt die konkretisierenden Anforderungen an die Abnahmemessung gemäß den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WKA in Verbindung mit der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1, Revision 19, Stand 01.03.2021) fest.

Gemäß den LAI-Hinweisen ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Die emissionsseitige Abnahmemessung soll nach den Mess- und Auswertevorschriften der jeweils aktuellen Fassung der FGW-Richtlinie TR 1 durchgeführt werden.

Die Begrenzung der Messunsicherheit soll Messungen unter störenden Bedingungen, welche das Ergebnis einer Messung verfälschen, von vornherein verhindern. Nach dem Stand der Technik beträgt die Messunsicherheit bei einer Nachweismessung durchschnittlich 0,7 dB. Die Messunsicherheit wurde auf 1,0 dB begrenzt, da Messungen mit einer Unsicherheit oberhalb dieses Wertes nicht mehr geeignet sind, eine verlässliche Aussage über die festgelegten Oktavschallleistungspegel zu treffen.

Die Auflage 2.2.2 ist zur Regelung des Nachweises eines genehmigungskonformen Betriebs trotz Überschreitung der gemessenen Oktavschallleistungspegel erforderlich. Hierfür stellt die Nichtüberschreitung der Immissionspegel des Prognosegutachtens das höherwertigere Kriterium dar. Die Teilbeurteilungspegel an den Immissionsorten, die durch die Neuberechnung mit den Ergebnissen der Abnahmemessung ermittelt werden, dürfen die Teilbeurteilungspegel des Prognosegutachtens der Antragsunterlagen nicht überschreiten.

1.1.2 Turbulenzen

Die Standsicherheit in Bezug auf die Turbulenzeinwirkungen im Nachlauf der genehmigten WKA wurde in dem Turbulenzgutachten vom 12.12.2024, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, Berichtsnummer 2024-WND-SE-230-R1, untersucht. Eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne einer erheblichen Belästigung oder eines erheblichen Nachteils ist nicht zu erwarten. Die Anforderungen der DIBt-Richtlinie (Deutsches Institut für Bautechnik) bezüglich Turbulenzen wurden seitens des Herstellers überprüft und es wurde festgestellt, dass die Auslegungslasten nicht überschritten sind, so dass diesbezüglich die Standsicherheit gewährleistet ist. Somit können die in der Ursprungsgenehmigung geforderten sektoriellen Abschaltungen entfallen.

1.2 Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik und der Besten verfügbaren Technik entsprechenden Maßnahmen, das heißt vorbeugende Maßnahmen gegen die Entstehung potentiell schädlicher Umwelteinwirkungen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG sind erfüllt, wenn durch die eingereichten Unterlagen dargelegt oder durch Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erheblichen Belästigungen getroffen werden, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Anforderungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG sind durch den Stand der Technik erfüllt.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BlmSchG ist weiterhin zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Die Anlage fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, § 6 Absatz 1 Nummer 2 BlmSchG

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BImSchG war in diesem Änderungsgenehmigungsverfahren neben den schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteiligen Auswirkungen durch Turbulenzen jedoch nur die Standsicherheit zu prüfen. Zur Gewährleistung der Einhaltung der luftverkehrsrechtlichen Belange wurden zusätzlich die Luftfahrtbehörde des Landes und die Bundewehr beteiligt.

Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Bei Einhaltung der mitgeteilten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlichrechtliche Vorschriften, soweit diese gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BImSchG Prüfungsgegenstand waren, nicht entgegen.

3.1 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind gemäß § 13 BlmSchG folgende behördliche Entscheidungen eingeschlossen:

Baugenehmigung nach § 72 Landesbauordnung (LBO).

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG, soweit diese gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BImSchG zu prüfen waren.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BlmSchG sowie die Anforderungen des § 7 BlmSchG und der daraufhin ergangenen Rechtsvorschriften erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen soweit sie gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BlmSchG Prüfungsgegenstand dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens waren, der Errichtung und dem Betrieb der Anlage – auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden – nicht entgegen. Belange des Arbeitsschutzes waren gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BlmSchG nicht zu prüfen.

Durch die in der Bedingung 1.1 im Abschnitt A III gemäß § 18 Absatz 1 BImSchG festgesetzten Fristen ist sichergestellt, dass mit der Errichtung der geänderten Anlage sowie mit deren Inbetriebnahme nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt, soweit sie gemäß § 16b Absatz 7 Satz 3 und Absatz 8 BlmSchG zu prüfen waren. Die Genehmigung war damit zu erteilen.

IV Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 58);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. 1996 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 225);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) vom 20. Oktober 2008 (GVOBI.
 Schl.-H. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 65 Landesverordnung vom
 27. Oktober 2023 (GVOBI. Schl.-H. S. 514);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394);

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBI. Schl.-H. 2024 S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBI. Schl.-H. S. 875, 928);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176);
- Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 327);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen LuftKennVwV vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Dezember 2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323);
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBI. 2003 I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBI. 2024 I S. 236);
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr.328);
- Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-NotfallVO) vom 29. Dezember 2022 (ABI. L 355, S. 36);
- Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) vom 22. Juli 2022 (BGBI. S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBI. 2023 I Nr. 151).

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt Dezernat 20 Hamburger Chaussee 25 24220 Flintbek

zu erheben. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.

<Unterschrift, Name des oder der Unterzeichnenden und Dienstsiegel>

Anlagen:

Zweitausfertigung der Antragsunterlagen laut Auflage 2.1.1

Formulare des LfU: Baubeginn, Fertigstellung, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel

Formulare des Kreises Segeberg: Merkblatt und Formulare zur Baulast